



Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Paderborn

Stück 2

Paderborn, den 30. Januar 2016

159. Jahrgang

Inhalt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

- Nr. 3. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2016..... 14

Dokumente der deutschen Bischöfe

- Nr. 4. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016 15

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 5. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2016..... 16
- Nr. 6. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Hamm, Pfarrei St. Elisabeth Berge, Pfarrei St. Regina Rhynern und Pfarrei Zur Heiligen Familie Westtinnen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus von Assisi Hamm..... 18
- Nr. 7. Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen und über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen .. 18
- Nr. 8. Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen..... 21
- Nr. 9. Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen..... 24

Personalnachrichten

- Nr. 10. Liturgische Beauftragungen 24

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

- Nr. 11. Ergebnisplanung für die Körperschaft Erzbistum Paderborn für das Haushaltsjahr 2016..... 24

- Nr. 12. Ausführungsbestimmungen zu den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn (Anlage 2 zum Statut für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn) 25
- Nr. 13. Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest.PräVO)..... 27
- Nr. 14. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna..... 27
- Nr. 15. Kommunikation der langfristigen Kita-Strategie 27
- Nr. 16. Betreuungsverträge und Elternbroschüren für Tageseinrichtungen für Kinder 28
- Nr. 17. Heiliges Jahr der Barmherzigkeit – Motivmesse „Von der Göttlichen Barmherzigkeit“ 28
- Nr. 18. Kirchliche Bußpraxis..... 28
- Nr. 19. Woche für das Leben 2016 28
- Nr. 20. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016..... 29
- Nr. 21. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Februar 2016 29

Kirchliche Mitteilungen

- Nr. 22. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2016..... 30

Beilagen

- Sach- und Personenregister 2015
Rechtssammlung – Ergänzungsblatt

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 3. Botschaft des Heiligen Vaters für die Fastenzeit 2016

„Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer“ (Mt 9,13).

Die Werke der Barmherzigkeit auf dem Weg des Jubiläums

1. *Maria, Bild einer Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie vom Evangelium durchdrungen ist*

In der Verkündigungsbulle des Jubiläums habe ich dich dazu eingeladen, dass „die österliche Bußzeit (...) in diesem Jubiläumsjahr noch stärker gelebt werden (soll) als eine besondere Zeit, in der es gilt, die Barmherzigkeit Gottes zu feiern und zu erfahren“ (Misericordiae Vultus, 17). Mit dem Aufruf, auf das Wort Gottes zu hören, sowie zur Initiative „24 Stunden für den Herrn“ wollte ich den Vorrang des betenden Hörens auf das Wort – insbesondere auf das prophetische Wort – unterstreichen. Die Barmherzigkeit Gottes ist nämlich eine Verkündigung an die Welt: Jeder Christ aber ist aufgerufen, die Realität dieser Verkündigung ganz persönlich an sich selbst zu erfahren. Eben deswegen werde ich in der Fastenzeit die Missionare der Barmherzigkeit aussenden, damit sie für alle ein konkretes Zeichen der Nähe und der Vergebung Gottes seien.

Da Maria die durch den Erzengel Gabriel überbrachte Frohe Botschaft angenommen hat, besingt sie im Magnificat prophetisch die Barmherzigkeit, mit der Gott sie auserwählt hat. So wird die Jungfrau von Nazareth, die Verlobte Josefs, zum vollkommenen Bild der Kirche, die das Evangelium verkündet, weil sie selbst durch das Wirken des Heiligen Geistes, der ihren jungfräulichen Schoß fruchtbar gemacht hat, vom Evangelium durchdrungen wurde und immer neu durchdrungen wird. In der prophetischen Tradition steht – schon auf etymologischer Ebene – die Barmherzigkeit in engem Zusammenhang mit dem Mutterschoß (rahamin – rehem) sowie mit der großherzigen, treuen und mitfühlenden Güte (hesed), die in den ehelichen und verwandtschaftlichen Beziehungen zum Tragen kommt.

2. *Der Bund Gottes mit den Menschen: eine Geschichte der Barmherzigkeit*

Das Geheimnis der göttlichen Barmherzigkeit offenbart sich im Laufe der Geschichte des Bundes Gottes mit seinem Volk Israel. Gott erweist sich nämlich immer reich an Erbarmen und ist bereit, bei jeder Gelegenheit seinem Volk mit tief empfundener Zärtlichkeit und Anteilnahme zu begegnen, vor allem in den ganz dramatischen Augenblicken, wenn die Treulosigkeit des Volkes den Bund bricht und das Bündnis auf stabilere Weise in Gerechtigkeit und Wahrheit neu bestätigt werden muss. Wir haben es hier mit einem regelrechten Liebesdrama zu tun, in dem Gott die Rolle des betrogenen Vaters und Ehemannes spielt, während Israel den treulosen Sohn, die treulose Tochter oder Braut verkörpert. Es sind gerade die Bilder aus dem Familienleben – wie im Fall Hoseas (vgl. Hos 1-2) –, die ausdrücken, wie weit Gott sich mit seinem Volk verbinden möchte.

Dieses Liebesdrama erreicht im menschengewordenen Sohn seinen Höhepunkt. In ihm gießt Gott seine grenzenlose Barmherzigkeit in solchem Maß aus, dass er ihn zur

„inkardinierten Barmherzigkeit“ (vgl. Misericordiae Vultus, 8) macht. Als Mensch ist Jesus von Nazareth gänzlich Sohn Israels, bis hin zur Verkörperung jenes innigen Hörens auf Gott, zu dem alle Juden durch das Schema aufgerufen sind, das auch heute noch das Herz des Bundes zwischen Gott und Israel bildet: „Höre, Israel! Jahwe, unser Gott, Jahwe ist einzig. Darum sollst du den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen, mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft“ (Dtn 6,4-5). Als Sohn Gottes ist er der Bräutigam, der alles unternimmt, um die Liebe seiner Braut zu gewinnen, an die ihn seine bedingungslose Liebe bindet, die dadurch sichtbar wird, dass er sich auf ewig mit ihr vermählt.

Dies ist der lebendige Kern des apostolischen Kerygmas, in dem die göttliche Barmherzigkeit eine zentrale und grundlegende Stellung einnimmt. Es ist „die Schönheit der heilbringenden Liebe Gottes, die sich im gestorbenen und auferstandenen Jesus Christus offenbart hat“ (Apostolisches Schreiben Evangelium gaudium, 36), jene erste Verkündigung, „die man immer wieder auf verschiedene Weisen neu hören muss und die man in der einen oder anderen Form im Lauf der Katechese (...) immer wieder verkünden muss“ (ebd., 164). Die Barmherzigkeit „drückt (dann) die Haltung Gottes gegenüber dem Sünder aus, dem er eine weitere Möglichkeit zur Reue, zur Umkehr und zum Glauben anbietet“ (Misericordiae Vultus, 21), um auf diese Weise die Beziehung zu Ihm wiederherzustellen. Im Gekreuzigten geht Gott schließlich so weit, den Sünder in seiner äußersten Entferntheit erreichen zu wollen, genau dort, wo dieser sich verirrt und von ihm abgewandt hat. Und dies tut er in der Hoffnung, dadurch endlich das verhärtete Herz seiner Braut zu rühren.

3. *Die Werke der Barmherzigkeit*

Die Barmherzigkeit Gottes verwandelt das Herz des Menschen, lässt ihn eine treue Liebe erfahren und befähigt ihn so seinerseits zur Barmherzigkeit. Es ist ein stets neues Wunder, dass die göttliche Barmherzigkeit sich im Leben eines jeden von uns ausbreiten kann, uns so zur Nächstenliebe motiviert und jene Werke anregt, welche die Tradition der Kirche die Werke der leiblichen und der geistigen Barmherzigkeit nennt. Sie erinnern uns daran, dass unser Glaube sich in konkreten täglichen Handlungen niederschlägt, deren Ziel es ist, unserem Nächsten an Leib und Geist zu helfen, und nach denen wir einst gerichtet werden: den Nächsten zu speisen, zu besuchen, zu trösten, zu erziehen. Daher war es mein Wunsch, „dass die Christen während des Jubiläums über die leiblichen und geistigen Werke der Barmherzigkeit nachdenken. Das wird eine Form sein, unser Gewissen, das gegenüber dem Drama der Armut oft eingeschlafen ist, wachzurütteln und immer mehr in die Herzmitte des Evangeliums vorzustößen, in dem die Armen die Bevorzugten der göttlichen Barmherzigkeit sind“ (ebd., 15). Im Armen nämlich wird das Fleisch Christi neuerlich sichtbar; es wird „erneut sichtbar in jedem gemarterten, verwundeten, gepeitschten, unterernährten, zur Flucht gezwungenen Leib ..., damit wir Ihn erkennen, Ihn berühren, Ihm sorgsam beistehen“ (ebd.). Das unglaubliche und unerhörte Geheimnis der Fortdauer des Leidens des unschuldigen Lammes im Lauf der Geschichte: ein brennender Dornbusch bedingungsloser Liebe, vor dem man sich wie Moses nur die Schuhe ausziehen kann (vgl. Ex

3,5) – umso mehr, wenn die Armen Brüder oder Schwestern in Christus sind, die wegen ihres Glaubens leiden.

Vor dieser Liebe, die stark ist wie der Tod (vgl. Hld 8,6), erweist sich jener als der Ärmste, der nicht bereit ist, seine Armut einzugestehen. Er meint, reich zu sein, ist aber in Wirklichkeit der Ärmste unter den Armen. Denn er ist Sklave der Sünde, die ihn dazu drängt, Reichtum und Macht nicht zum Dienst an Gott und am Nächsten einzusetzen, sondern um in sich das tiefe Wissen zu ersticken, dass auch er nichts als ein armer Bettler ist. Und je größer die Macht und der Reichtum sind, über die er verfügt, desto größer kann diese trügerische Verblendung werden. Das geht so weit, dass er den armen Lazarus, der vor seiner Haustür bettelt (vgl. Lk 16,20-21), nicht einmal sehen will – dabei ist Lazarus ein Bild Christi, der in den Armen um unsere Bekehrung bettelt. Lazarus ist die Möglichkeit zur Bekehrung, die Gott uns bietet und die wir vielleicht gar nicht sehen. Mit dieser Verblendung geht ein hochmütiger Allmachtswahn einher, in dem unheilvoll jenes dämonische „Ihr werdet sein wie Gott“ anklingt (vgl. Gen 3,5), das die Wurzel aller Sünde ist. Dieser Wahn kann gesellschaftliche und politische Formen annehmen, wie die totalitären Systeme des zwanzigsten Jahrhunderts gezeigt haben und wie diese heute die Ideologien des vereinheitlichten Denkens und der Technoscience zeigen, die sich anmaßen, Gott als irrelevant abzutun und den Menschen auf eine zu instrumentalisierende Masse zu reduzieren. Und dieser Wahn kann gegenwärtig auch in den Strukturen der Sünde zum Ausdruck kommen, die mit einem irrigen Entwicklungsmodell in Zusammenhang stehen, das auf der Vergötterung des Geldes beruht. Dies führt zur Gleichgültigkeit der reicheren Menschen und Gesellschaften gegenüber dem Schicksal von Armen, denen sie ihre Türen verschließen und die zu sehen sie sich sogar weigern.

Die Fastenzeit in diesem Jubiläumsjahr ist also für alle eine geeignete Zeit, um durch das Hören auf Gottes Wort und durch Werke der Barmherzigkeit endlich die eigene existenzielle Entfremdung zu überwinden. Wenn wir durch die leiblichen Werke das Fleisch Christi in unseren

Brüdern und Schwestern berühren, die bedürftig sind, gespeist, bekleidet, beherbergt und besucht zu werden, dann berühren die geistigen Werke unmittelbar unser Sünder-Sein: beraten, belehren, verzeihen, zurechtweisen, beten. Die leiblichen und die geistigen Werke dürfen daher nie voneinander getrennt werden. Denn gerade indem der Sünder im Armen das Fleisch des gekreuzigten Jesus Christus berührt, kann ihm – gleichsam als Geschenk – bewusst werden, dass er selbst ein armer Bettler ist. Auf diesem Weg haben auch die „Hochmütigen“, die „Mächtigen“ und die „Reichen“, von denen das Magnificat spricht, die Möglichkeit zu erkennen, dass sie vom Gekreuzigten, der auch für sie gestorben und auferstanden ist, unverdient geliebt werden. Einzig in dieser Liebe liegt die Antwort auf jenes Sehnen nach ewigem Glück und ewiger Liebe, das der Mensch mit Hilfe der Götzen des Wissens, der Macht und des Reichtums meint stillen zu können. Es bleibt jedoch immer die Gefahr bestehen, dass die Hochmütigen, die Reichen und die Mächtigen dadurch, dass sie sich immer hermetischer vor Christus verschließen, der im Armen weiter an die Tür ihres Herzens klopft, am Ende sich selbst dazu verurteilen, in jenem ewigen Abgrund der Einsamkeit zu versinken, den die Hölle darstellt. Deshalb erschallen für sie wie für uns alle erneut die inständigen Worte Abrahams: „Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollten sie hören“ (Lk 16,29). Dieses tätige Hören wird uns am besten dafür vorbereiten, den endgültigen Sieg über die Sünde und den Tod des schon auferstandenen Bräutigams zu feiern, der seine Braut reinigen möchte in Erwartung seines Kommens.

Versäumen wir nicht diesen für die Bekehrung günstigen Moment der Fastenzeit! Darum bitten wir unter Anrufung der mütterlichen Fürsprache der Jungfrau Maria, die als Erste vor der Größe der göttlichen Barmherzigkeit, die ihr unentgeltlich zuteilwurde, die eigene Niedrigkeit erkannte (vgl. Lk 1,48) und sich als einfache Magd des Herrn bezeichnete (vgl. Lk 1,38).

Aus dem Vatikan, am 4. Oktober 2015,

dem Fest des heiligen Franziskus von Assisi

Dokumente der deutschen Bischöfe

Nr. 4. Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion Misereor 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

Brasilien ist ein aufstrebendes und zugleich kriegsgeschütteltes Land – mit großem Reichtum und vielen armen Menschen. Die Rechte auf Wohnen, auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung werden vielfach missachtet. In ganz Brasilien sind auch der Zugang zu Wasser und die sanitäre Grundversorgung ein großes Problem. Viele Partner von Misereor kümmern sich um dieses Thema. Oft müssen sie sich gegen Projekte wehren, die den indigenen Völkern die Lebensgrundlage entziehen.

„Das Recht ströme wie Wasser“ lautet das Motto der diesjährigen Misereor-Fastenaktion. Es sind die Worte des Propheten Amos, der eine Antwort auf das Unrecht seiner Zeit suchte. Die Fastenaktion ermutigt, die Augen für das Unrecht heute zu öffnen, unsere Herzen besonders im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit berühren zu lassen und die Sehnsucht nach Gerechtigkeit in uns zu nähren. Diesen Weg durch die 40 Tage vor Ostern gehen wir zusammen mit den christlichen Kirchen in Brasilien, die in ihrer diesjährigen Fastenaktion ebenfalls an die Verantwortung für das gemeinsame Haus, unsere Erde, erinnern. Papst Franziskus hat diese gemeinsame brasilianisch-deutsche Aktion als Zeichen weltkirchlicher Verbundenheit gewürdigt.

Bitte setzen Sie am kommenden Sonntag bei der Misereor-Kollekte ein großzügiges Zeichen der Solidarität in gemeinsamer Verantwortung. Jede Spende hilft den Armen in Brasilien und in vielen anderen Ländern, in eine hoffnungsvollere Zukunft zu blicken, in Recht und Gerechtigkeit.

Fulda, den 23. September 2015

Für das Erzbistum Paderborn



Erzbischof von Paderborn

Dieser Aufruf soll am 4. Fastensonntag, dem 6. März 2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden. Die Kollekte am 5. Fastensonntag, dem 13. März 2016, ist ausschließlich für das Bischöfliche Hilfswerk Misereor bestimmt.

Dokumente des Erzbischofs

Nr. 5. Hirtenbrief des Erzbischofs zur Fastenzeit 2016

Zum Heiligen Jahr der Barmherzigkeit

Liebe Schwestern und Brüder,

am 8. Dezember 2015 hat Papst Franziskus das Heilige Jahr der Barmherzigkeit eröffnet. Wenn wir das Heilige Jahr begehen, „lassen wir uns umarmen von der Barmherzigkeit Gottes und verpflichten uns, barmherzig zu unseren Mitmenschen zu sein, so wie der Vater es zu uns ist“, so der Papst in der Verkündigungsbulle *Misericordiae vultus* (MV 14). Dieses Anliegen könnte kaum aktueller sein: In den letzten wie in den kommenden Monaten wird die Verpflichtung, barmherzig zu handeln, ganz konkret durch die große Zahl der Flüchtlinge, die in unser Land kommen. Ich bin äußerst dankbar dafür, dass sehr viele von Ihnen diese ungeheure Herausforderung auf großherzige Weise annehmen. Sie setzen damit auch ein Zeichen gegen eine zunehmende Polarisierung und gegen psychische und physische Gewalt in unserer Gesellschaft.

Damit tragen Sie dazu bei, dass die Kirche ihren zentralen Auftrag erfüllt: ein Zeichen zu sein für die Liebe Gottes zu allen Menschen. So sagt es auch das „Zukunftsbild für das Erzbistum Paderborn“. Das Heilige Jahr macht uns allen den Anspruch deutlich, der sich mit dieser Selbstverpflichtung verbindet. Sie muss konkret erfahrbar werden. Denn „Gott beschränkt sich nicht darauf, seine Liebe zu beteuern, sondern er macht sie sichtbar und greifbar. Tatsächlich kann die Liebe nie ein abstrakter Begriff sein. Aus ihrer Natur heraus ist sie stets konkrete Wirklichkeit: Absichten, Einstellungen und Verhalten, die sich im tagtäglichen Handeln bewähren.“ (MV 9)

Für den Papst „ist die Barmherzigkeit in der Heiligen Schrift das Schlüsselwort, um Gottes Handeln

uns gegenüber zu beschreiben“ (MV 9). „Die Barmherzigkeit Gottes entspringt seiner Verantwortung für uns. Er fühlt sich verantwortlich, das heißt: Er will unser Wohl, und Er will uns glücklich sehen, voller Freude und Gelassenheit.“ (MV 9)

Diese Zusage hat es in sich. Denn ich weiß, dass Worte wie „glücklich“, „freudig“ und „gelassen“ nicht in erster Linie die Stimmung beschreiben, die derzeit in der Kirche bei uns vorherrscht. Zu groß erscheinen die Unsicherheiten um den weiteren Weg. Aber die erkennbaren Schwierigkeiten bei der Weitergabe des Glaubens und bei der Neuausrichtung des Gemeindelebens sind im Licht der Barmherzigkeit Gottes nicht in erster Linie Anlass zum Klagen, sondern vor allem Auftrag zum Lernen und zum Neuanfang. Könnte es nicht sein, dass wir im kirchlichen Leben glücklicher, freudiger und gelassener wären, wenn wir uns der Barmherzigkeit Gottes mehr als bislang bewusst würden? Und wenn wir als Konsequenz daraus unsere Absichten, Einstellungen und unser Verhalten im tagtäglichen Handeln unter dem Aspekt der Barmherzigkeit überprüfen?

Natürlich fordert es heraus, ein ehrliches und offenes Gespräch miteinander zu führen, lernen zu wollen, sich zu überprüfen und zu ändern. Doch es steht uns allen ohne Ausnahme gut an. Ich schließe mich hier ausdrücklich ein. Auch ich kenne meine Bequemlichkeit und spüre, dass sie einer Überprüfung von Absichten, Einstellungen und Verhalten unter Umständen im Wege steht. Aber ich weiß auch: Ohne diese Bereitschaft wird Evangelisierung nicht gelingen. Ohne Umkehr ist kein Neuaufbruch im Glauben zu haben, den sich in der Kirche doch so viele wünschen.

Papst Franziskus formuliert dazu den Anspruch: „Der Tragbalken, der das Leben der Kirche stützt, ist die Barmherzigkeit. Ihr gesamtes pastorales Handeln sollte umgeben sein von der Zärtlichkeit,

mit der sie sich an die Gläubigen wendet; ihre Verkündigung und ihr Zeugnis gegenüber der Welt können nicht ohne Barmherzigkeit geschehen.“ (MV 10)

Ich schlage Ihnen vor, sich im Heiligen Jahr (und besonders in der Fastenzeit dieses Heiligen Jahres) zu fragen: Wo stehe ich persönlich, und wo stehen wir miteinander auf dem „Tragbalken“ der Barmherzigkeit Gottes? Hier spreche ich Sie alle an als getaufte Brüder und Schwestern, die gemeinsam Gottesdienst feiern. Und ich spreche Sie an in Ihren speziellen Diensten und Ämtern als Ehrenamtliche, als Priester, Diakone oder hauptberufliche Laien in unserem Erzbistum. Nur gemeinsam und miteinander sind wir Kirche Jesu Christi, niemals nebeneinander oder gar gegeneinander. Nach einer persönlichen Reflexion möchte ich Sie bitten, diese Frage auf einer zweiten Ebene auch gemeinsam zu stellen und auf das eigene Miteinander zu übertragen, zum Beispiel in den Pastoralteams. Ich denke aber auch an alle Gremien wie Steuerungsgruppen, Kirchenvorstände und Pfarrgemeinderäte, an die Vorstände und Versammlungen der Vereine und Verbände, an Liturgiekreise und weitere Gruppen in den Gemeinden, an Initiativen und Projekte, an die Schulen und die karitativen Einrichtungen und Dienste des Erzbistums und der Caritas, an die Kindertagesstätten, an die Gemeindeverbände und an alle Orte und Gemeinschaften, wo im Namen der Kirche von Paderborn gehandelt wird.

Erlauben Sie mir, Ihnen dazu als Orientierung eine kleine „Schrittfolge der Barmherzigkeit“ anzubieten. Sie könnte helfen, die eigenen Absichten, Einstellungen und das Verhalten zu überprüfen, vor allem im tagtäglichen Handeln.

1. Schritt: Ich überprüfe, ob ich ernsthaft mit der Liebe Gottes rechne, die immer größer ist als meine eigenen Grenzen und Schwächen – und auch als mein Scheitern und meine Schuld. „Niemand kann der verzeihenden Liebe Gottes Grenzen setzen.“ (MV 3)

2. Schritt: Ich überprüfe, ob ich die Liebe Gottes existenziell annehmen will. Ich frage mich: Ist die Liebe Gottes mehr als ein Gedanke im Kopf, als ein Satz, den ich im Munde führe? Ist sie selbstverständliche Basis in meiner Beziehung zu Gott? Bin ich mit ganzem Herzen bereit, mich von den geöffneten Armen des Vaters umfassen zu lassen?

3. Schritt: Ich frage mich, woran ich bei Anderen und Andere bei mir spüren können, dass die Liebe Gottes mich existenziell berührt.

4. Schritt: Ich überprüfe, mit welcher Haltung ich anderen Menschen begegne. Ist meine Grundannahme eher zugewandt und zutrauend geprägt, oder blicke ich zunächst auf Fehler und Defizite?

Liebe Schwestern und Brüder!

Der Glaube an die Barmherzigkeit Gottes ruft nach Konsequenzen. Ohne einen zugewandten Blick zum Menschen gibt es kein Zeugnis für die Barmherzigkeit. Das Heilige Jahr kann deshalb auch dazu genutzt werden, ein solches zugewandtes menschliches Verhalten einzuüben oder darum zu bitten, es zu lernen. Darunter verstehe ich den einfühlsamen Versuch, den Anderen verstehen zu wollen. „Sich in die Situation, in die Gefühls-, Gedanken- und Lebenswelt eines anderen einzufühlen und hineinzusetzen, um so sein Denken und Handeln zu verstehen, gilt heute allgemein als Voraussetzung gelingender zwischenmenschlicher Beziehungen und als Ausweis wahrer Menschlichkeit.“ (Walter Kardinal Kasper, Barmherzigkeit, 25).

In diesem Zusammenhang erinnere ich mich an einen kostbaren Text des Zweiten Vatikanischen Konzils, den auch das „Zukunftsbild“ zitiert. Er fasst die Gedanken zusammen, die ich Ihnen anbieten wollte. Die Konzilsväter rufen uns den Auftrag der Barmherzigkeit in Erinnerung und bitten darum, „vor allem in der Kirche selbst, bei Anerkennung aller rechtmäßigen Verschiedenheit, gegenseitige Hochachtung, Ehrfurcht und Eintracht (zu) pflegen, um ein immer fruchtbareres Gespräch zwischen allen in Gang zu bringen, die das eine Volk Gottes bilden, Geistliche und Laien. Stärker ist, was die Gläubigen eint als was sie trennt. Es gelte im Notwendigen Einheit, im Zweifel Freiheit, in allem die Liebe.“ (GS 92)

Liebe Schwestern und Brüder!

Ich bitte Sie nochmals ausdrücklich, im Heiligen Jahr der Barmherzigkeit Ihr Handeln und Ihr Miteinander möglichst konkret im Lichte dieser Aussagen des Konzils zu bedenken.

Mit Ihnen gemeinsam auf dem Weg grüßt und segnet Sie

Ihr Erzbischof



Dieser Hirtenbrief ist am Ersten Fastensonntag, dem 14. Februar 2016, in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen, vollständig zu verlesen. Zu Beginn der Fastenzeit wird den Gemeinden der Hirtenbrief zusätzlich als Broschüre in der Reihe „Beiträge des Erzbischofs“ zugestellt.

Nr. 6. Ergänzungsurkunde zur Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Hamm, Pfarrei St. Elisabeth Berge, Pfarrei St. Regina Rhynern und Pfarrei Zur Heiligen Familie Westtünnen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus von Assisi Hamm

Artikel 5 der Urkunde über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei Liebfrauen Hamm, Pfarrei St. Elisabeth Berge, Pfarrei St. Regina Rhynern und Pfarrei Zur Heiligen Familie Westtünnen und über die Errichtung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Franziskus von Assisi Hamm vom 22. Oktober 2015 wird wie folgt ergänzt:

Grundbuch von Hamm Blatt 290

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Zu unserer lieben Frauen“ in Hamm (Westf.)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hamm	29	599	3001	Gebäude- und Freifläche, öffentliche Zwecke, Feidikstraße 41, Taubenstraße 2, 4

und

Grundbuch von Hamm Blatt 543

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „Zu unseren lieben Frauen“ in Hamm (Westf.)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hamm	28	234	593	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Lessingstraße 5
Hamm	25	1124	21697	Südenfriedhof, Friedhof, Am Hülsenbusch
Hamm	23	1154	214	Weg, Caldenhofer Weg
Hamm	025	11	492	Gebäude- und Freifläche, Werler Straße 83
Hamm	025	1708	1486	Gebäude- und Freifläche, Werler Straße 83
Hamm	025	1709	4936	Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenweg 2, Werler Straße 77
Hamm	25	7	1237	Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenweg 2, 4, 6
Hamm	25	1815	4121	Gebäude- und Freifläche, Liebfrauenweg 6, 8

Paderborn, 23. November 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S.



Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.33.1/7

Nr. 7. Urkunde über eine Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen und über die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen

Nach Durchführung der erforderlichen Anhörungen wird bestimmt:

Artikel 1

(1) Die Pfarrgrenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen wird im Bereich Bramey-Lenningsen und Flierich in folgender Weise geändert:

Die Pfarrgrenze folgt nunmehr der politischen Grenze zwischen den Kommunen Stadt Unna und Gemeinde Bönen:

Im Osten beginnend am Schnittpunkt der Pfarrgrenzen der bisherigen Pfarrei St. Regina Rhynern und der Pfarrei St. Walburga Werl, dem „Hilbecker Hellweg“ in westlicher

Richtung folgend, entlang „Im Kuhholz“ sowie entlang des „Gnadenwegs“ bis zur Grenzspitze „Horstmühle“ verläuft die Grenze parallel des Flusses „Lünerner Bach“ und kreuzt die Straße „Am Brauck“. In westlicher Richtung laufend, kreuzt die Grenze die „Westhemmerder Dorfstr./Fröndenberger Str.“. Die Grenze trifft im Westen auf die „Kuhstr./Dorfstr.“ und verläuft parallel der Straße „Hinter dem Holz“ bis zur „Nordlünerner Str.“, wo sie auf den Schnittpunkt der Pfarrgrenze der Pfarrei Herz Jesu Heeren-Werve mit der Pfarrgrenze der Pfarrei St. Katharina Unna trifft, sodass die Gemarkungen Bramey-Lenningsen und Flierich von der Kirchengemeinde Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde abgetrennt und der Kirchengemeinde Pfarrei Christkönig Bönen zugeordnet werden und damit die Pfarrgrenze zwischen besagten Kirchengemeinden in diesem Bereich der Kommunalgrenze zwischen der Stadt Unna und der Gemeinde Bönen folgt.

(2) Die Grenzänderung erfolgt bedingungslos.

(3) Mit der Änderung der Pfarrgrenze zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen bleiben die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand derjenigen Katholischen Kirchengemeinde verwaltet, in deren Pfarrgebiet sie liegen.

Sofern sich durch die Grenzänderung gemäß Absatz 1 weitergehende vermögensrechtliche Folgen ergeben, ist zwischen den Kirchengemeinden eine Vermögensauseinandersetzung nach Recht und Billigkeit zu führen (vgl. can. 122 CIC).

Artikel 2

(1) Die Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Mas-

sen, Letztere unter Ausgliederung aus dem Pastoralverbund Holzwickede-Massen-Opherdicke, werden gemäß can. 515 § 2 CIC aufgehoben und deren Gebiet der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna zugewiesen.

(2) Ausschließlich für den Bereich des kirchlichen Rechts werden unter Ausgliederung aus der Pfarrei St. Katharina Unna die Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen in den Grenzen der aufgehobenen Pfarreien St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde unter Einbeziehung der Grenzänderung gemäß Artikel 1, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen errichtet.

(3) Die gemäß Absatz 2 errichteten Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung bilden gemeinsam mit der Pfarrei St. Katharina Unna den fortbestehenden Pastoralverbund Unna. Der Sitz des Pastoralverbundes ist weiterhin die Pfarrei St. Katharina Unna.

(4) Für den weltlichen Rechtsbereich bilden die Pfarrei St. Katharina Unna und die Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen die Katholische Kirchengemeinde St. Katharina Unna.

Grundbuch Unna von Blatt 6067

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde „St. Martin“ in Unna

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Unna	27	237	213	Straße, Martinstraße
Unna	27	235	11987	Landwirtschaftsfl. – Waldfl., Höhenstraße
Unna	27	236	2414	Ackerland, Höhenstraße
Unna	23	71	16204	Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Martinstraße 32

und

Grundbuch von Unna Blatt 2461

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Hemmerde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemmerde	14	21	1040	Beb. Hofraum, Friedhofweg
Hemmerde	14	115/23	34	Friedhof, Friedhofweg
Hemmerde	14	116/23	1921	Friedhof, Wiemenkamp
Hemmerde	14	136/32	1552	Friedhof, Wiemenkamp

und

Grundbuch von Unna Blatt 3958

Eigentümer: Die katholische Kirche zu Hemmerde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Lünern	6	179/41	1377	Beb. Hofraum, Keilbrink

und

Grundbuch von Unna Blatt 6877

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Unna-Königsborn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Unna	9	967	3522	Gebäude- und Freifläche, Salzweg

und

Grundbuch von Unna Blatt 3511

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde Unna-Königsborn

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Unna	13	9	567	Bebauter Hofraum, Gabelsbergerstraße 15
Unna	13	638	1124	Erholungsfläche, Gabelsbergerstraße
Unna	13	636	3196	Gebäude- und Freifläche, Gabelsbergerstraße 2

Artikel 3

(1) Die Grenze der gemäß Artikel 2 Abs. 1 erweiterten Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna bilden die bisherigen Außengrenzen der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Katharina Unna, Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen unter Einbeziehung der Grenzänderung gemäß Artikel 1.

(2) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen gemäß Artikel 2 Abs. 1 geht deren gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna über. Gleiches gilt für bestehende Forderungen und Verbindlichkeiten.

(3) Mit Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen gemäß Artikel 2 Abs. 1 geht deren im Grundbuch von Unna eingetragenes Grundvermögen:

und

Grundbuch von Unna Blatt 4135

Eigentümer: Katholische Kirchengemeinde zu Massen

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Massen	18	251	278	Beb. Hofraum, Gartenstr. 2, Kletterstraße 41
Massen	18	1373	2217	Gebäude- und Freifläche, Massener Hellweg 41

auf die Katholische Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna über.

Das Grundbuch ist entsprechend zu berichtigen.

(4) Die kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit (sog. Fondsvermögen) innerhalb der bisherigen Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen bleiben

bestehen und werden ab dem Zeitpunkt des Vollzugs dieser Urkunde vom Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna verwaltet.

Bei dem nachfolgend aufgelisteten Grundbesitz der bestehen bleibenden kirchlichen Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die Eigentümerbezeichnung in Abteilung I des jeweiligen Grundbuchs wie angegeben anzupassen:

Grundbuch von Unna Blatt 2420

Eigentümer: Katholisches Pastorat zu Hemmerde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemmerde	1	20	1325	Landwirtschaftsfläche, Hemmerder Wiesen, Waldfläche
Hemmerde	4	31	17202	Acker, Wiedäcker
Hemmerde	10	33	37264	Acker, Rabenacker
Hemmerde	10	34	32411	Acker, Rabenacker
Hemmerde	11	77/43	53130	Acker, Holtäcker
Hemmerde	11	78/43	176	Acker, Holtäcker, Friedhofsweg
Hemmerde	14	24	1593	Gebde.- u. Freifläche
Hemmerde	15	50	11142	Landwirtschaftsfläche, Auf dem Winkel
Hemmerde	5	1180	17044	Acker, Schelk
Hemmerde	14	156/32	3236	Friedhof, Wiemenkamp
Hemmerde	14	174/28	4070	Beb. Hofr. Hemmerder Dorfstr. 88
Hemmerde	14	175/29	3460	Gartenland, Wiemenkamp
Hemmerde	16	226/35	21740	Grünland, Hemmerder Vöhde
Hemmerde	16	227/38	5741	Grünland, Hemmerder Vöhde
Hemmerde	14	19/3	2500	Beb. Hofraum, Friedhofsweg 4
Hemmerde	14	19/4	913	Beb. Hofr., Friedhofsweg 4
Hemmerde	15	103	22542	Landwirtschaftsfläche, Westheide
Hemmerde	14	131	5592	Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp
Hemmerde	14	132	4398	Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp
Hemmerde	5	1131	26996	Holzung, Schelk
Hemmerde	3	169	36	Wasserfläche, Wiggenbecke
Hemmerde	3	177	12730	Acker, Wiggenbecke
Hemmerde	11	149	15139	Landwirtschaftsfläche, Ziegenbrink
Westhemmerde	3	121	25969	Landwirtschaftsfläche, Voßacker
Westhemmerde	3	122	3465	Landwirtschaftsfläche, Voßacker
Hemmerde	14	261	71	Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp
Hemmerde	14	264	18323	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 3, Landwirtschaftsfläche, Wiemenkamp
Hemmerde	14	266	11	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 5
Hemmerde	14	268	30	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg 5
Hemmerde	14	274	177	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	276	09	Waldfläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	278	4307	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	265	98	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	270	162	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	271	01	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg
Hemmerde	14	279	05	Gebäude- und Freifläche, Friedhofsweg
Hemmerde	3	122/55	18237	Landwirtschaftsfläche, Wiggenbecke
Hemmerde	007	1086	3220	Verkehrsfläche, Hemmerder Dorfstraße
Siddinghausen	4	716	9768	Landwirtschaftsfläche, Schelk
Siddinghausen	4	717	2221	Landwirtschaftsfläche, Schelk

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholisches Pastorat zu Hemmerde (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina Unna)

und

Grundbuch von Unna Blatt 2426

Eigentümer: Katholische Küsterei in Hemmerde

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe (qm)	Nutzungsart und Lage
Hemmerde	14	88	6620	Acker, Im kleinen Haken

mit der Anpassung der Bezeichnung des Eigentümers in Abteilung I jetzt:

Eigentümer: Katholische Küsterei in Hemmerde (in der Katholischen Kirchengemeinde St. Katharina Unna)

Das Grundbuch ist wie angegeben anzupassen.

Artikel 4

(1) Die gemäß Artikel 2 Abs. 2 für den innerkirchlichen Bereich errichteten Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen führen als kirchlich selbstständige Seelsorgeeinheiten die Kirchenbücher der bisherigen Pfarreien St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen weiter.

(2) Die bisherigen Pfarrkirchen St. Martin, St. Peter und Paul, Herz Jesu und Mariä Himmelfahrt (Massen) werden Pfarrvikariekirchen der Pfarrvikarien ohne eigene Vermögensverwaltung St. Martin Unna, St. Peter und Paul Hemmerde, Herz Jesu Unna-Königsborn und St. Marien Massen.

Artikel 5

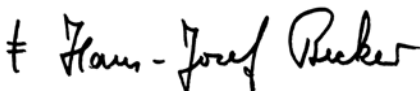
Der für den Pastoralverbund Unna bestehende Gesamtpfarrgemeinderat besteht bis zur nächsten turnusgemäßen Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Paderborn fort.

Artikel 6

Die Grenzänderung und die Umordnung gelten als vollzogen mit dem 1. Januar 2016, soweit es einer staatlichen Anerkennung bedarf, für den staatlichen Bereich jedoch frühestens vom Tage dieser Anerkennung an.

Paderborn, 1. Dezember 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Az.: 1.11/A 24-30.84.1/2

Urkunde

Die mit Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 1. Dezember 2015 verfügte Grenzänderung zwischen den Katholischen Kirchengemeinden Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde und Pfarrei Christkönig Bönen und die Umordnung der Katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Martin Unna, Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde, Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und Pfarrei St. Marien Massen werden hiermit für den staatlichen Bereich anerkannt.

Arnsberg, den 7. Dezember 2015

Az.: 48.03

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

gez. Hofacker

Nr. 8. Änderung der KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

1. Die Ordnung zur Mitwirkung bei der Gestaltung des Arbeitsvertragsrechts durch Kommissionen in den (Erz-)Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster (nordrhein-westfälischer Teil) und Paderborn – KODA-Ordnung (KODA-O) vom 27. Oktober 1997 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 1997, Stück 11, Nr. 159., S. 103ff.), zuletzt geändert am 18.08.2014 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn 2014, Stück 9, Nr. 116., S. 170f.), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Anhörung“ durch das Wort „Zustimmung“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „gemäß“ das Wort „der“ durch „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird nach dem Wort „gemäß“ das Wort „der“ durch „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „gemäß“ das Wort „der“ durch „§ 3 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält einen neuen Satz 5 folgenden Wortlauts:

„Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach Absatz 2a entsandt, erhöht die Konferenz der Generalvikare der in § 2 Abs. 1 genannten (Erz-)Diözesen die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern.“

b) An Absatz 2 wird ein neuer Absatz 2a folgenden Wortlauts angefügt:

„(2a) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kommission wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. Das Nähere regelt § 5a.“

4. An § 5 wird ein neuer § 5a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 5a Entsendungsgrundsätze

(1) Die Anzahl der Vertreter, die von den Gewerkschaften entsandt werden, richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen

kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Ungeachtet der jeweiligen Organisationsstärke wird gewährleistet, dass mindestens zwei Sitze für die Gewerkschaften vorbehalten werden. Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeit in der Kommission von keiner Gewerkschaft beansprucht wird.

(2) Berechtigt zur Entsendung von Mitgliedern in die Kommission sind nur Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für diesen Bereich zuständig sind.

(3) Benennt nur eine Gewerkschaft Vertreter für die Kommission, fallen alle Sitze nach Abs. 1 Satz 2 an diese Gewerkschaft.

(4) Benennen mehrere Gewerkschaften Vertreter für die Kommission, einigen sich die mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften auf die zahlenmäßige und namentliche Zusammensetzung der von den Gewerkschaften zu entsendenden Vertreter. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission über die Verteilung der Plätze. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaften über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden sind. Das Kirchliche Arbeitsgericht entscheidet insbesondere aufgrund der Mitgliederzahlen, die ihm gegenüber glaubhaft zu machen sind. Die Glaubhaftmachung der Mitgliederzahl kann insbesondere durch eine eidesstattliche Versicherung erfolgen, die ein Mitglied des Vertretungsorgans der Gewerkschaft vor einem Notar abgibt.

(5) Die entsandten Mitglieder müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes achten und die Eigenart des kirchlichen Dienstes respektieren.

(6) Scheidet ein entsandtes Mitglied aus der Kommission aus oder wird es abberufen, entsendet die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, unverzüglich ein neues Mitglied.

(7) Kündigt eine Gewerkschaft ihre Mitarbeit in der Kommission auf, einigen sich die verbleibenden mitwirkungsberechtigten und mitwirkungswilligen Gewerkschaften darüber, wer für den Rest der Amtsperiode die Stelle des ausscheidenden Mitglieds übernehmen soll. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Vorsitzende der Kommission, welcher verbleibenden Gewerkschaft das Nachbesetzungsrecht zusteht. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden der Kommission ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn die Gewerkschaft über den Rechtsbehelf, das Gericht, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist.

(8) Kündigen alle Gewerkschaften ihre Mitarbeit in der Kommission auf, rücken nach Maßgabe des § 7 Abs. 6 die nächstberechtigten Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode nach.

(9) Das Nähere kann in einer Entsendeordnung geregelt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 6 Halbsatz 1 wird vor das Wort „Mitarbeitervertreter“ das Wort „gewählten“ eingefügt.

(2) An Satz 6 wird ein neuer Satz 7 folgenden Wortlauts angefügt:

„Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 3 Halbsatz 1 wird vor das Wort „Mitarbeitervertreter“ das Wort „gewählten“ eingefügt.

(2) An Satz 3 wird ein neuer Satz 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„Handelt es sich um einen entsandten Mitarbeitervertreter, benennt die Gewerkschaft, die durch das Mitglied vertreten wurde, für die Dauer des Ruhens der Mitgliedschaft ein neues Mitglied.“

6. § 14 Absatz 8 erhält einen neuen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Solange sich die Kommission keine neue Geschäftsordnung gibt, gilt die bestehende Geschäftsordnung fort.“

7. § 17 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Beisitzer und ihre Stellvertreter, die nicht Mitglieder der Kommission sind, müssen in einem kirchlichen Arbeits- oder Anstellungsverhältnis stehen.“

8. § 20 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Vermittlungsverfahren wird mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Das Vermittlungsverfahren soll spätestens zehn Wochen nach Anrufung des Vermittlungsausschusses abgeschlossen werden.“

9. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(1) In Satz 1 werden nach dem Wort „den“ die Worte „bisherigen oder einen neuen“ eingefügt.

(2) In Satz 5 wird vor dem Wort „Vorsitzende“ das Wort „leitende“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung wird mit einem Vermittlungsspruch oder mit der Feststellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsspruch treffen zu können. Das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung soll spätestens sechs Wochen nach erneuter Anrufung des Vermittlungsausschusses abgeschlossen werden.“

10. An § 20 wird ein neuer § 21a folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 21a Schlichtungsverfahren

(1) Für die Fälle, dass

a) das Vermittlungsverfahren mit der Feststellung abgeschlossen wird, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können (§ 20 Abs. 4 S. 1 Alt. 2), oder

b) das Verfahren zur ersetzenden Entscheidung mit der Feststellung abgeschlossen wird, keinen Vermittlungsspruch treffen zu können (§ 21 Abs. 3 S. 1 Alt. 2),

wählt die Kommission zu Beginn der Amtsperiode einen Schlichter für die laufende Amtsperiode. Der Schlichter wird von der Kommission mit drei Viertel der Gesamtheit ihrer Mitglieder geheim gewählt. § 14 Absatz 3 findet Anwendung. Kommt die Wahl des Schlichters nicht spätestens sechs Monate nach Beginn der Amtsperiode zustande, informiert der Vorsitzende der Kommission unverzüglich den Vorsitzenden des Kirchlichen Arbeitsgerichts erster Instanz für Rechtsstreitigkeiten gemäß § 2 Absatz 1 KAGO, das seinen Sitz beim Erzbischöflichen Offizialat Köln hat. Dieser benennt einen Schlichter.

(2) Für den Schlichter gelten die Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 entsprechend. Der Schlichter darf keiner Kommission im Sinne von Artikel 7 Grundordnung angehören.

(3) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe a) informiert der leitende Vorsitzende des Vermittlungsausschusses den Schlichter und übersendet ihm unverzüglich die Unterlagen aus dem Vermittlungsverfahren. Der Schlichter muss der Kommission innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Unterlagen einen Schlichtungsvorschlag vorlegen.

(4) Stimmt die Kommission dem Schlichtungsvorschlag nicht mit mindestens zwei Drittel der Gesamtheit ihrer Mitglieder innerhalb einer Frist von acht Wochen zu oder entscheidet die Kommission nicht gemäß § 15 selbst über die Angelegenheit, hat sich der Schlichter erneut mit der Angelegenheit zu befassen, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtzahl der Mitglieder der Kommission dies beantragt. Der Schlichter muss innerhalb von sechs Wochen einen Schlichtungsspruch treffen. Der Schlichtungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Der Schlichter setzt die Kommission unverzüglich über den Schlichtungsspruch, der den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.

(5) Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Buchstabe b) informiert der leitende Vorsitzende des Vermittlungsausschusses den Schlichter und übersendet ihm unverzüglich die Unterlagen aus dem Verfahren zur ersetzenden Entscheidung. Der Schlichter muss innerhalb von acht Wochen nach Erhalt der Unterlagen einen Schlichtungsspruch treffen. Der Schlichtungsspruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Kommission, der dann den Diözesanbischöfen zur Inkraftsetzung gemäß § 15 vorgelegt wird. Der Schlichter setzt die Kommission unverzüglich über den Schlichtungsspruch, der den Diözesanbischöfen zugeleitet wird, in Kenntnis.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird an Satz 3 ein neuer Satz 4 folgenden Wortlauts angefügt:

„Die Reisekosten für die entsandten Vertreter trägt die Gewerkschaft.“

b) Absatz 2 erhält einen neuen Satz 2 folgenden Wortlauts:

„Die Kosten für die Teilnahme der entsandten Vertreter an Schulungsveranstaltungen im Sinne des § 11 trägt die Gewerkschaft.“

12. An § 24a wird ein neuer § 24b folgenden Wortlauts angefügt:

„§ 24b Übergangsregelungen für die Regional-KODA Nordrhein-Westfalen zu den Änderungen dieser Ordnung zum 1. Januar 2016

(1) Soweit diese Ordnung Regelungen zur Einbindung der Gewerkschaften in die Kommission enthält, finden diese erstmals für die auf den 1. Januar 2016 folgende Amtsperiode der Kommission Anwendung.

(2) Für die am 1. Januar 2016 laufende Amtsperiode der Kommission findet § 21a Abs. 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass der 1. Januar 2016 als Beginn der Amtsperiode gilt.“

13. Der Anhang zur KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang zur KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

Sonderregelungen für Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung Nordrhein-Westfalen

§ 1 Zusammensetzung, Berufung und Wahl der Mitglieder der Kommission

(1) Die Kommission besteht aus mindestens vier und höchstens zwölf Mitgliedern.

(2) Die an der Kommission beteiligten Rechtsträger berufen die Dienstgebervertreter für eine Amtsperiode in die Kommission. § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 KODA-Ordnung gelten entsprechend. Wird neben den gewählten Vertretern der Mitarbeiterseite auch eine bestimmte Anzahl von Gewerkschaftsvertretern nach Absatz 3 Satz 2 entsandt, erhöht der Dienstgeber die Dienstgeberseite durch eine identische Zahl von Dienstgebervertretern.

(3) Entsprechend der Zahl der Dienstgebervertreter werden von den wahlberechtigten Mitarbeitern der beteiligten Einrichtungen für eine Amtsperiode Vertreter der Mitarbeiter gewählt. Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern der Kommission wird eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern durch tariffähige Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) entsandt. § 5a KODA-Ordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass mindestens ein Sitz für die Gewerkschaften vorbehalten wird.

(4) Für die Wählbarkeit der Vertreter der Mitarbeiter, die Wahlberechtigung und das Wahlvorschlagsrecht gilt § 5 Absätze 3 und 4 KODA-Ordnung entsprechend.

(5) Im Übrigen finden für die Wahlen die Bestimmungen über die Wahlen der Mitarbeitervertreter nach der Mitarbeitervertretungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 2 Nicht anwendbare Vorschriften der KODA-Ordnung

§§ 5 Abs. 11 und 8 bis 8c KODA-Ordnung finden keine Anwendung.

§ 3 Kosten

§ 24 KODA-Ordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an die Stelle der (Erz-)Bistümer die an der Kommission beteiligten Rechtsträger treten; an die Stelle des Generalvikariats tritt der jeweilige Dienstgeber.

§ 4 Übergangsregelung zu den Änderungen der KODA-Ordnung zum 1. August 2013

Die Dauer der Amtsperiode der am 31. Juli 2013 bestehenden Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung bleibt von der Neufassung der KODA-Ordnung zum 1. August 2013 unberührt.

§ 5 Übergangsregelungen zu den Änderungen der KODA-Ordnung zum 1. Januar 2016

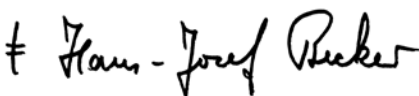
(1) Soweit die KODA-Ordnung Regelungen zur Einbindung der Gewerkschaften in die Kommission enthält, finden diese erstmals für die auf den 1. Januar 2016 folgende Amtsperiode einer Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung Anwendung.

(2) Für die am 1. Januar 2016 laufende Amtsperiode einer Kommission im Sinne von § 1 Abs. 5 KODA-Ordnung findet § 21a Abs. 1 KODA-Ordnung mit der Maßgabe Anwendung, dass der 1. Januar 2016 als Beginn der Amtsperiode gilt.“

II. Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.

Paderborn, 3. Dezember 2015

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof


Az.: 5/A 38-22.01.1/4

Nr. 9. Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen

Gemäß § 1 Abs. 1 Regional-KODA-Wahlordnung setze ich den Zeitraum für die Wahl der Mitarbeitervertreter in der Regional-KODA Nordrhein-Westfalen auf Vorschlag der Regional-KODA auf die Zeit vom 1. Juni 2016 bis 4. November 2016 fest.

Paderborn, den 21. Januar 2016

Der Erzbischof von Paderborn

L. S. 

Erzbischof

Personalnachrichten

Nr. 10. Liturgische Beauftragungen

Im Auftrag des Herrn Erzbischofs Hans-Josef Becker erteilte Herr Weihbischof Hubert Berenbrinker am 12. Dezember 2015 in der Kapuzinerkirche zu Paderborn folgenden Kandidaten für den Ständigen Diakonat die Liturgischen Beauftragungen zu Lektorat und Akolythat:

Dr. Löb, Rainer, St. Elisabeth, Berge (ab 1.1.2016: St. Franziskus von Assisi, Hamm)

Schindler, Carsten, St. Marien, Fröndenberg

Schulte, Patrick, St. Mariä Heimsuchung, Kohlhagen (Brachthausen)

Wehrmann, Stefan, St. Katharina, Unna

Bekanntmachungen des Erzbischöflichen Generalvikariates

Nr. 11. Ergebnisplanung für die Körperschaft Erzbistum Paderborn für das Haushaltsjahr 2016

Die Ergebnisplanung 2016 des Erzbistums Paderborn ist in der Kirchensteuerratssitzung am 27. November

2015 beraten und anschließend durch den Generalvikar des Erzbischofs von Paderborn festgesetzt worden. Nach Konfirmierung durch den Erzbischof von Paderborn erfolgt die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn.

Erzbistum Paderborn KÖR, Paderborn (Ergebnisplanung 2016)	IST 2014		Plan 2015		Plan 2016	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erträge aus Kirchensteuern	375.869.175,35		363.565.250,00		393.985.000,00	
2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen	52.451.180,24		61.856.622,07		55.548.242,08	
3. Sonstige Erträge	29.542.740,24	457.863.095,83	10.039.275,42	435.461.147,49	14.119.015,07	463.652.257,15
4. Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüssen		183.388.717,08		231.185.506,49		237.970.732,68
5. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	107.153.892,08		111.617.449,80		112.594.465,00	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	51.763.944,43	158.917.836,51	48.241.521,93	159.858.971,73	64.220.480,00	176.814.945,00
– davon für Altersversorgung	36.888.153,82		29.150.780,00		49.325.600,00	

Erzbistum Paderborn KÖR, Paderborn (Ergebnisplanung 2016)		IST 2014		Plan 2015		Plan 2016	
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
6.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		7.982.395,36		6.855.680,00		8.129.454,00
7.	Sonstige Aufwendungen		57.910.507,83		66.303.985,33		71.239.521,18
Zwischenergebnis			49.663.639,05		-28.742.996,06		-30.502.395,71
8.	Erträge aus Beteiligungen	25.500,00		20.000,00		25.000,00	
9.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	56.859.547,99		55.949.030,00		51.859.030,00	
10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	4.078.547,03		1.756.960,00		1.274.428,50	
11.	Abschreibungen auf Finanzanlagen	27.526,27		0,00		15.000,00	
12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19.022.137,73	41.913.931,02	560.000,00	57.165.990,00	19.048.300,00	34.095.158,50
	– davon aus Aufzinsung	18.970.056,80		0,00		19.000.000,00	
13.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		91.577.570,07		28.422.993,94		3.592.762,79
14.	Sonstige Steuern		201.536,06		133.735,00		137.521,00
15.	Jahresüberschuss		91.376.034,01		28.289.258,94		3.455.241,79

Nr. 12. Ausführungsbestimmungen zu den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im Erzbistum Paderborn (Anlage 2 zum Statut für Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im Erzbistum Paderborn)

1. Dauer der Zweiten Bildungsphase: Berufseinführung

Die Zweite Bildungsphase beginnt in der Regel am 1. August des jeweiligen Jahres mit der Anstellung als Gemeindeassistentin¹ und dauert drei Jahre. Bei einem Beschäftigungsumfang (BU) von 50 % verlängert sich die Dauer gemäß der Verordnung Einsatz von Gemeindeassistentinnen im Erzbistum Paderborn (Az.: 15/A 12-10, 01.2/248).

2. Anforderungen während der Zeit der Berufseinführung

- Teilnahme an der Praxisberatung,
- Teilnahme an Studientagen und Werkwochen für die Berufseinführung,
- Teilnahme an mehrtägigen Besinnungstagen (Exerzitionen),
- Eigenstudium, insbesondere zur Thematik der Studientage und zu den pastoralen Schwerpunkten im Rahmen des Konzeptes des Pastoralverbundes bzw. Pastoralen Raumes.

Die Veranstaltungen zur Berufseinführung werden vom Erzbischöflichen Generalvikariat Paderborn, Zentralabteilung Pastorales Personal, Berufseinführung Gemeindefereferent(inn)en, in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Schule und Erziehung, IRuM, organisiert und durchgeführt.

Aufgrund gewichtiger anderweitiger dienstlicher Verpflichtungen kann der Leiter der Zentralabteilung Pastorales Personal von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen zur Berufseinführung dispensieren.² Ein entsprechender Antrag ist mindestens eine Woche vor der Ver-

anstaltung in der Zentralabteilung Pastorales Personal, Berufseinführung Gemeindefereferent(inn)en, einzureichen. Im Krankheitsfall ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

3. Abschluss der Berufseinführung (Zweite Dienstprüfung)

3.1 Pastoraler Bereich

3.1.1 Schriftliche Hausarbeit

Die Gemeindeassistentin fertigt nach Einholung der Zustimmung der Leiterin der Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal zur Themenstellung eine schriftliche Arbeit über einen Schwerpunkt der eigenen pastoralen Praxis an. Dieser Schwerpunkt soll sich sowohl an den Fähigkeiten und Interessen der Gemeindeassistentin als auch an den jeweiligen Gegebenheiten der Gemeinden im Pastoralverbund bzw. im Pastoralen Raum und dem jeweiligen Konzept orientieren. Ziel der Arbeit ist es, das eigene berufliche Handeln, bezogen auf den konkreten Sozialraum, in einem theologischen und pastoralen Zusammenhang darzustellen und zu reflektieren.

Die Arbeit (Textteil) soll 40 Seiten nicht überschreiten. Der Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit wird der Gemeindeassistentin zu Beginn des zweiten Berufseinführungsjahres mitgeteilt. Dies gilt auch für Gemeindeassistentinnen mit alternativem Zugangsweg, die die Ausbildung im schulischen Bereich bereits abgeschlossen haben und die Berufseinführung mit einem BU von 50 % ableisten. Allen übrigen Gemeindeassistentinnen mit einem BU von 50 % wird der Termin am Ende des dritten Berufseinführungsjahres mitgeteilt.

Der Arbeit ist eine Erklärung der Gemeindeassistentin beizufügen, dass die der Arbeit zugrunde liegende Veranstaltung selbstständig durchgeführt wurde, die Verschriftlichung ohne fremde Hilfe erfolgt ist, außer den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln keine weiteren benutzt wurden und diese vollständig angeführt sind.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch eine vom Generalvikar dazu beauftragte Person und durch die Leiterin der Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal. Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit wird unverzüglich nach der Beurteilung schriftlich mitgeteilt.

¹ Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache ausgeschlossen, gleichermaßen auf Männer und Frauen.

² Die Leiterin der Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal und die Ausbildungsleiterin für den schulischen Bereich in der Hauptabteilung Schule und Erziehung entscheiden ggf. über Ersatzveranstaltungen.

3.1.2 Praktische Prüfung

Die Prüfungskommission für den pastoralen Bereich bilden die Leiterin der Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal als Vorsitzende sowie als weitere Mitglieder eine Beauftragte der Hauptabteilung Pastorale Dienste, die Mentorin und der Leiter des Pastoralverbundes bzw. Pastoralen Raumes.

3.1.3 Abschlusskolloquium

Das Abschlusskolloquium findet am Ende des letzten Berufseinführungsjahres statt. Der Termin des Abschlusskolloquiums wird der Gemeindeassistentin zu Beginn des letzten Berufseinführungsjahres mitgeteilt.

Die Prüfungskommission für den pastoralen Bereich bilden der Generalvikar oder eine von ihm ernannte Vertretung (Vorsitz) sowie als weitere Mitglieder der Leiter der Hauptabteilung Pastorale Dienste oder eine von ihm beauftragte Person und die Leiterin der Berufseinführung in der Zentralabteilung Pastorales Personal.

Das 30-minütige Prüfungsgespräch erstreckt sich auf folgende Bereiche:

- a) eine Fachaufgabe, die der Gemeindeassistentin bis zum 30. April mitgeteilt wird und sich auf eines der Handlungsfelder des Zukunftsbildes bezieht. Sie besteht aus einer fünfminütigen Präsentation der Gemeindeassistentin und daraus resultierenden Fragen.
- b) Inhalte der Studientage und die verbindliche Literaturliste,
- c) weitere Themen aus der Arbeit im Pastoralverbund bzw. Pastoralen Raum sowie aktuelle Themen aus Orts- und Weltkirche.

Das Ergebnis der praktischen Prüfung und des Abschlusskolloquiums werden der Gemeindeassistentin am jeweiligen Prüfungstag mitgeteilt.

3.2 Schulischer Bereich

3.2.1 Schriftliche Hausarbeit

Die Gemeindeassistentin holt bis zu einem vorher bestimmten Zeitpunkt die Zustimmung der Ausbildungsleiterin für den schulischen Bereich zur Themenstellung der schriftlichen Hausarbeit ein.

Der Abgabetermin der schriftlichen Hausarbeit wird der Gemeindeassistentin zu Beginn des ersten Berufseinführungsjahres mitgeteilt.

Der Arbeit ist eine Erklärung der Gemeindeassistentin beizufügen, dass das der Arbeit zugrunde liegende Unterrichtsvorhaben selbstständig durchgeführt wurde, die Verschriftlichung ohne fremde Hilfe erfolgt ist, außer den angegebenen Quellen und Hilfsmitteln keine weiteren benutzt wurden und diese vollständig angeführt sind.

Die Beurteilung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt durch die Ausbildungsleiterin für den schulischen Bereich und durch eine vom Generalvikar dazu beauftragte Person. Das Ergebnis der schriftlichen Hausarbeit wird unverzüglich nach der Beurteilung schriftlich mitgeteilt.

3.2.2 Lehrprobe

Die Prüfungskommission für die Lehrprobe bilden: die Ausbildungsleiterin für den schulischen Bereich als Vorsitzende sowie eine staatliche Vertreterin (Schulaufsichtsbeamtin oder in Vertretung Schulleiterin).

3.2.3 Abschlusskolloquium

Das Abschlusskolloquium findet am Ende des ersten Berufseinführungsjahres statt.

Der Termin des Abschlusskolloquiums wird der Gemeindeassistentin zu Beginn des ersten Jahres mitgeteilt. Die Dauer des Abschlusskolloquiums beträgt 30 Minuten.

Die Prüfungskommission für den schulischen Bereich bilden der Generalvikar oder eine von ihm ernannte Vertretung (Vorsitz) sowie als weitere Mitglieder die Ausbildungsleiterin für den schulischen Bereich und die Leiterin der Berufseinführung.

Die staatliche Schulaufsichtsbehörde kann am Abschlusskolloquium teilnehmen.

Das Ergebnis der Lehrprobe und des Abschlusskolloquiums werden der Gemeindeassistentin am jeweiligen Prüfungstag mitgeteilt.

4. Übernahme in den unbefristeten Dienst

Nach Bestehen der Zweiten Dienstprüfung entscheidet der Ortsordinarius über die Übernahme in den unbefristeten Dienst als Gemeindereferentin.

Grundlagen dieser Entscheidung sind:

- aktueller tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über die Teilnahme an den Treffen zur Praxisberatung,
- Nachweis über die Teilnahme an den mehrtägigen Besinnungstagen (Exerzitien),
- Nachweis über die Teilnahme an den Studientagen und Werkwochen,
- Gutachten der Mentorin über die Tätigkeit und berufliche Befähigung der Gemeindeassistentin zum Beruf der Gemeindereferentin, ggf. mit Gegenäußerung der Gemeindeassistentin,
- Gutachten des Pfarrers oder einer anderen aus dem Team nach Absprache mit der Leiterin der Berufseinführung benannten Person im letzten Jahr der Berufseinführung über die Tätigkeit und berufliche Befähigung der Gemeindeassistentin zum Beruf der Gemeindereferentin, ggf. mit Gegenäußerung der Gemeindeassistentin,
- Gesamturteil der Leiterin der Berufseinführung auf der Grundlage dieser Gutachten,
- das Ergebnis der Zweiten Dienstprüfung.

5. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsbestimmungen zu den Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für die Zweite Bildungsphase: Berufseinführung der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Paderborn (Anlage 2 zum Statut für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten) vom 13.06.2013 (KA 2013, Nr. 83.) außer Kraft.

Paderborn, den 09.12.2015

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.5/A37-32.10.1/5

Nr. 13. Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest.PräVO)

I.

Ziffer I. „Ausführungsbestimmungen zu § 3 PräVO – Institutionelles Schutzkonzept“ Nr. 6 der Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen zu §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 12 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für die Erzdiözese Paderborn (Präventionsordnung – PräVO) vom 11. April 2014 (Ausführungsbest.PräVO) – KA 2014, Nr. 64. – wird wie folgt neu gefasst:

„6. Das erarbeitete institutionelle Schutzkonzept ist durch den kirchlichen Rechtsträger bis zum 31.12.2018 in Kraft zu setzen, in geeigneter Weise in den Einrichtungen, Gremien und sonstigen Gliederungen des kirchlichen Rechtsträgers zu veröffentlichen und dem Präventionsbeauftragten der Erzdiözese zuzuleiten.“

II.

Die Änderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt für die Erzdiözese Paderborn in Kraft.

Paderborn, den 10. Dezember 2015

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A 36-10.19.1/2

Nr. 14. Dekret zur Bestellung eines Vermögensverwaltungsrates der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna

Gemäß Urkunde des Erzbischofs von Paderborn vom 01.12.2015 werden die katholischen Kirchengemeinden

- Pfarrei St. Martin Unna,
- Pfarrei St. Peter und Paul Hemmerde,
- Pfarrei Herz Jesu Unna-Königsborn und
- Pfarrei St. Marien Massen

gemäß can. 515 § 2 CIC mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben und deren Pfarrgebiet der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna zugewiesen.

Nach Herstellung des Einvernehmens mit der Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit in analoger Anwendung des § 19 des Gesetzes über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (VVG) vom 24. Juli 1924 Übergangsweise ein Vermögensverwaltungsrat als Vermögensverwalter i. S. des § 19 VVG bestellt. Dieser besteht aus

1. dem Pfarrer oder dem mit der Leitung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna beauftragten Geistlichen als Vorsitzendem;

2. folgenden zehn von den Kirchengemeinden der bisherigen vier Kirchengemeinden und vom Kirchengemeindevorstand der katholischen Kirchengemeinde St. Katharina Unna benannten Personen:

- Herrn Heinrich Wirtz, 59423 Unna,
- Frau Regina Müller, 59425 Unna,
- Herrn Bernhard Menne, 59423 Unna,
- Herrn Claus-Bernd Roden, 59423 Unna,
- Herrn Karl-Heinz Hellmann, 59427 Unna-Hemmerde,
- Frau Marlis Kaiser, 59427 Unna-Hemmerde,
- Herrn Thomas Münzer, 59425 Unna-Königsborn,
- Herrn Karl-Heinz Wiggers, 59425 Unna-Königsborn,
- Herrn Volker Koch, 59427 Unna-Massen und
- Herrn Theodor Ebeler, 59427 Unna-Massen.

Im Übrigen gelten § 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VVG sowie die dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen entsprechend.

Dem Vermögensverwaltungsrat obliegen die Vertretung der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna sowie die Verwaltung des Vermögens in der Kirchengemeinde. Soweit in diesem Dekret oder in anderen bischöflichen Anordnungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, finden hierbei sämtliche für den Kirchengemeindevorstand geltenden staatlichen und kirchlichen Rechtsvorschriften entsprechende Anwendung. Die dem mit der Leitung der Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna beauftragten Geistlichen nach kirchlichem Recht im Übrigen zukommenden Befugnisse bleiben unberührt.

Der Vermögensverwaltungsrat führt das Siegel des Kirchengemeindevorstandes der katholischen Kirchengemeinde Pfarrei St. Katharina Unna.

Die Bestellung des Vermögensverwaltungsrates erfolgt zum 01.01.2016. Das Gremium hört auf zu bestehen spätestens mit Zusammentritt eines im Rahmen der nächsten turnusmäßigen Kirchengemeindevorstandswahlen im Erzbistum Paderborn zu wählenden neuen Kirchengemeindevorstandes.

Scheiden Mitglieder des Vermögensverwaltungsrates aus ihrem Amt aus, findet keine Nachbesetzung statt.

L. S.



Generalvikar

Az.: 1.7/A24-30.84.1/2

Nr. 15. Kommunikation der langfristigen Kita-Strategie

Durch die Gremien des Erzbistums Paderborn wurde die langfristige Strategie für kath. Kindertageseinrichtungen im Erzbistum Paderborn beschlossen. Sie beinhaltet die nachhaltige Einbindung katholischer Kindertageseinrichtungen in die Gesamtpastoral der Erzdiözese Paderborn und eine strategische Steuerung des Betreuungsangebotes auf regionaler Ebene nach objektiven Kriterien. Die Implementierung soll zum Kindergartenjahr 2018/2019 erfolgen.

Der vollständige Wortlaut der langfristigen Strategie ist auf der Internetseite des Erzbistums Paderborn abrufbar.

Az.: 6/A74-80.11.1/4

Nr. 16. Betreuungsverträge und Elternbroschüren für Tageseinrichtungen für Kinder

Träger von Tageseinrichtungen für Kinder haben bei der Neuaufnahme von Kindern in die Tageseinrichtung einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit den Erziehungsberechtigten abzuschließen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollen die von den (Erz-)Bistümern in Nordrhein-Westfalen herausgegebenen Vertragsmuster verwendet werden. Sie beziehen sich inhaltlich auf die Elterninformationsbroschüre „Für Ihr Kind – die katholische Tageseinrichtung“.

Die Elternbroschüre wird von dem Verlag Franz Schmitt, Postfach 1831, 53708 Siegburg, Fax (02241) 53891, hergestellt. Von Januar 2016 an kann die 20. Auflage der Broschüre dort in der erforderlichen Stückzahl bestellt werden. Die Kosten für die Broschüre werden zentral durch das Erzbistum Paderborn getragen.

Ein Vertragsabschluss nach einem abweichenden Mustertext bzw. ohne die zugehörige Broschüre ist nicht statthaft, da die in der Broschüre abgedruckten Rahmenbedingungen wie auch das dort abgedruckte Statut für die katholischen Tageseinrichtungen für Kinder jeweils Bestandteil des Betreuungsvertrages sind. Den Erziehungsberechtigten ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages eine zugehörige Broschüre auszuhändigen.

Der Betreuungsvertrag ist von einem Bevollmächtigten des Trägers rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Für Tageseinrichtungen in Trägerschaft von Kirchengemeinden können die Kirchenvorstände einzelne Kirchenvorstandsmitglieder oder den Leiter / die Leiterin der Tageseinrichtung durch Beschluss zur Unterzeichnung bevollmächtigen.

Der Betreuungsvertrag wird auch als elektronisches Dokument in der Software „KiTaPLUS“ sowie auf der Internetseite www.erzbistum-paderborn.de veröffentlicht.

Paderborn, 21.12.2015



Generalvikar

Az.: 6/74-80.00.1/9

Nr. 17. Heiliges Jahr der Barmherzigkeit – Votivmesse „Von der Göttlichen Barmherzigkeit“

Für die liturgische Feier des Heiligen Jahres ist ein Messformular „Von der Göttlichen Barmherzigkeit“ erstellt worden. Dieses kann an allen Wochentagen im Jahreskreis verwendet werden, auf die kein Hochfest oder Fest fällt. An gebotenen Gedenktagen sowie an den Wochentagen der österlichen Bußzeit (nach Aschermittwoch und vor Palmsonntag) und der Osterzeit (nach der Oseroktav) kann in Gemeindemessen ebenfalls das Messformular verwendet werden. Die Entscheidung hierüber liegt beim Kirchenrektor oder beim Zelebranten der Messfeier.

Darüber hinaus gestattet der Erzbischof, das Messformular „Von der Göttlichen Barmherzigkeit“ während der

Zeit im Jahreskreis auch an *einem* Sonntag im Monat im „Heiligen Jahr der Barmherzigkeit“ zu verwenden (vgl. AEM 332). Die Wahl des Sonntags liegt dabei in Pfarrrgemeinden beim zuständigen Pfarrer, in anderen kirchlichen Einrichtungen beim Kirchenrektor.

Das Messformular ist auf der Internetseite der Deutschen Bischofskonferenz und der des Erzbistums Paderborn veröffentlicht. Die dort zur Verfügung gestellte Datei ist Teil einer Publikation der Liturgischen Institute Deutschlands, Österreichs und der Schweiz („Jahr der Barmherzigkeit. Eine Handreichung zum Messbuch“). Diese enthält neben der Votivmesse auch Kyrierufe, weitere Gebete und Perikopen zur Auswahl sowie das Votivhochgebet „Versöhnung“. Das Heft im Messbuchformat ist beim Deutschen Liturgischen Institut zum Preis von 5,80 Euro (plus Versand) erhältlich.

Nr. 18. Kirchliche Bußpraxis

Für die kirchliche Bußpraxis ist zu beachten die Erklärung der deutschen Bischöfe vom 24. November 1986, zuletzt abgedruckt in: KA 2006, Nr. 12.

Nr. 19. Woche für das Leben 2016

Seit ihrer Gründung im Jahr 1991 leistet die ökumenische Initiative einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung über den Wert und die Würde des menschlichen Lebens und seinen Schutz in allen Lebensphasen. Die Grundlage der Woche für das Leben bildet das Vorbild Christi in seiner bedingungslosen Zuwendung zu den schwachen, schutzbedürftigen und ausgegrenzten Menschen. Im Jahr 2016 wird die Woche für das Leben in der Zeit vom 9. bis zum 16. April stattfinden und unter dem Leitthema „Alter in Würde“ stehen.

Dabei kommt vor allem die sogenannte vierte Lebensphase in den Blick. Denn hier ist durch Resignation und Einsamkeit im Alter die Gefährdung besonders hoch, seinem Leben ein Ende setzen zu wollen. Im Blick auf die Diskussion um das „selbstbestimmte Sterben“ ist es daher umso wichtiger, dass sich Menschen in dieser Lebensphase nicht alleingelassen fühlen und durch unsere mitmenschliche Zuwendung erfahren, dass ihren Bedürfnissen und Interessen entsprochen werden kann. Die Woche für das Leben betont daher unsere gemeinsame Verantwortung für eine würdevolle Gestaltung der Jahre im hohen Lebensalter.

Zu dem diesjährigen Leitwort „Alter in Würde“ bietet das Bildungshaus Liborianum in Kooperation mit dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn und der Akademie Schwerte einen speziellen Informationstag mit Fachreferenten aus den Bereichen Ethik und Seniorenarbeit an. Dieser Informationstag findet am 20.02.2016 im Liborianum Paderborn und am 27.02.2016 in der Akademie Schwerte statt. Eingeladen sind alle Interessierten aus den Gemeinden, Pastoralverbänden, caritativen Einrichtungen, Verbänden und Bildungseinrichtungen unseres Erzbistums.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Dr. Werner Sosna, Bildungshaus Liborianum, zur Verfügung (Tel. 05251/125-4463).

Nr. 20. Hinweise zur Durchführung der Misereor-Fastenaktion 2016

Mit dem *Leitwort* der 58. Fastenaktion „Das Recht ströme wie Wasser“ ruft Misereor dazu auf, die Rechte auf Wohnen und auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Selbstbestimmung von Menschen in Not zu achten. Im diesjährigen Partnerland Brasilien ist vielen Menschen insbesondere der Zugang zu sauberem Wasser und sanitärer Grundversorgung verwehrt. Zugleich werden die Lebensräume der im Amazonasgebiet lebenden Menschen durch den geplanten Bau großer Stauseen bedroht, die ihnen die Lebensgrundlage entziehen werden. Diesen Menschen will sich die katholische Kirche in Deutschland gemeinsam mit den christlichen Kirchen Brasiliens mit der gemeinsam durchgeführten Fastenaktion im Gebet und mit solidarischer Unterstützung zuwenden.

Die 58. Misereor-Fastenaktion wird am 1. Fastensonntag (14. Februar 2016) eröffnet. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnerinnen und Partnern aus Brasilien und Menschen aus dem Bistum Würzburg feiert Misereor um 11.00 Uhr im St.-Kilians-Dom in Würzburg einen weltkirchlichen Gottesdienst, der live in der ARD übertragen wird.

Das Aktionsplakat zeigt die noch unberührte Natur des Amazonasgebietes, das durch geplante Bauprojekte und Abholzung gefährdet ist. Da Foto des brasilianischen Fotografen Sebastiao Salgado lenkt die Aufmerksamkeit auf den Reichtum und die Verletzlichkeit einer Schöpfung, die Lebensraum für Menschen bietet und zugleich zum Klimaschutz beiträgt. Wir sind aufgerufen, Sorge zu tragen für das gemeinsame Haus (Papst Franziskus)! Mit dem Plakat ruft Misereor deshalb zur Solidarität mit den dort lebenden Menschen auf – bitte hängen Sie es gut sichtbar in Ihrer Gemeinde aus und versehen Sie den Opferstock in Ihrer Kirche mit dem Misereor-Opferstockschild.

Anregungen zur Gestaltung von Gottesdiensten während der Fastenzeit erhalten Sie in den „Liturgischen Bausteinen“ mit Gottesdienstbausteinen u. a. zum Aschermittwoch und 5. Fastensonntag, einem Kreuzweg, Frühschichten sowie Vorschlägen für die Gestaltung von Kinder- und Jugendgottesdiensten. Erstmals gibt es ein Lied zur Fastenaktion mit deutschem und portugiesischem Text zum Singen in Ihrer Gemeinde.

Das *Misereor-Hungertuch* „Gott und Gold – wie viel ist genug?“ lädt mit zahlreichen Begleitmaterialien zu Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema der Fastenaktion ein. Das Hungertuch ist in zwei Größen zum Aushang im Kirchenraum, Pfarrheim oder in der Schule bestellbar.

Viele Gemeinden bieten am Misereor-Sonntag (13. März 2016) ein *Fastenessen* zugunsten von Misereor-Projekten an. Der Misereor-Fastenskalender 2016 und das Fastenbrevier (www.fastenbrevier.de) laden ein, die Fastenzeit für sich oder mit der Familie aktiv zu gestalten.

Die *Kinderfastenaktion* hält zahlreiche Anregungen und Angebote zur Gestaltung der Fastenzeit in Kindergarten und Grundschule bereit: www.kinderfastenaktion.de. Ju-

gendliche sind aufgerufen, sich mit der *Jugendaktion* von Misereor, dem BDKJ und brasilianischen Jugendverbänden für die Wahrnehmung der Rechte junger Menschen aktiv zu engagieren: www.jugendaktion.de.

Eine gute Gelegenheit, in der Pfarrgemeinde mit einer Tasse fair gehandelten Kaffees die Misereor-Fastenaktion zu unterstützen, bietet der bundesweite „Coffee-Stop-Tag“ am Freitag, dem 11. März 2016.

Am 4. Fastensonntag (5./6. März 2016) soll in allen katholischen Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zur *Misereor-Fastenaktion* verlesen werden. Legen Sie bitte die Opfertütchen zu den Gottesdiensten aus. Eine Woche später, am 5. Fastensonntag (12./13. März 2016), wird mit der *Misereor-Kollekte* um Unterstützung für die Misereor-Projektarbeit gebeten. Für spätere Fastenopfer sollte das Misereor-Schild am Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Auch das Fastenopfer der Kinder soll gemeinsam mit der Gemeindegeldkollekte überwiesen werden. Es ist ausdrücklicher Wunsch der Bischöfe, dass die Kollekte zeitnah und ohne Abzug von den Gemeinden über die Bistumskassen an Misereor weitergeleitet wird. Eine pfarreinterne Verwendung der Kollektengelder, z.B. für eigene Partnerschaftsprojekte, ist nicht zulässig. Misereor ist den Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig. Sobald das Ergebnis Ihrer Kollekte vorliegt, geben Sie es bitte der Gemeinde mit einem herzlichen Wort des Dankes bekannt.

Fragen zur Fastenaktion richten Sie bitte an: Misereor, Team Fastenaktion, Tel.: 0241/442-445, E-Mail: gemeinde@misereor.de. Informationen finden Sie auf der *Misereor-Homepage*: www.misereor.de/fastenaktion; dort stehen viele Materialien zum Download bereit. Bestellmöglichkeiten auch unter www.misereor-medien.de, *Materialien zur Fastenaktion* können angefordert werden bei MVG, Tel.: 0241/47986100, E-Mail: bestellung@eine-welt-shop.de.

Nr. 21. Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 21. Februar 2016

Gemäß Beschlüssen der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. Vollversammlung vom 24.-27.02.1969, Prot. Nr. 18, und Ständiger Rat vom 27.04.1992, Prot. Nr. 5) werden für die Zwecke der kirchlichen Statistik der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland die Gottesdienstteilnehmer zweimal im Jahr gezählt. Die erste Zählung findet am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (21. Februar 2016) statt. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschl. Vorabendmessen) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort-Gottes-Feiern, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

KIRCHLICHES AMTSBLATT

Postfach 1480 • 33044 Paderborn

PVST, Deutsche Post AG, H 4190 B • Entgelt bezahlt

Falls verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück an Absender

Kirchliche Mitteilungen
Nr. 22. Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahre 2016

Die Gebetswoche 2016 steht unter dem Thema: Berufen, die großen Taten des Herrn zu verkünden (vgl. 1 Petrus 2,9).

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder in der Zeit zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten begangen.

Seit 1968 Jahren werden die jährlichen Themen und Texte von einer gemeinsamen Kommission von Vertretern/Vertreterinnen des Päpstlichen Rates zur Förderung der Einheit der Christen und des Ökumenischen Rates der Kirchen erarbeitet. Als Vorlage dient ein Entwurf, der jedes Jahr aus einem anderen Land stammt und ein biblisches Leitthema in den Mittelpunkt stellt.

Die Texte der Gebetswoche für die Einheit der Christen werden von einer Arbeitsgruppe in Lettland vorbereitet. Die deutschsprachige Fassung der Gottesdienstordnung wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) durch die Ökumenische Centrale in Frankfurt/Main erstellt und herausgegeben.

Die Materialien (Gottesdienstvorlage, Plakate, Arbeitsheft) stehen auf der Website der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland zur Verfügung (www.oekumene-ack.de). Gedruckt sind das Gottesdienstheft (ISBN 978-3-7666-2183-2) und ein Plakat im Buchhandel erhältlich oder direkt beim Verlag Butzon & Bercker GmbH:

Verlagsauslieferung AZN – Auslieferungszentrum Niederrhein, Frau Heike Spill, Hoogerweg 100, 47623 Kevelaer, Telefon: 02832/929-291 / Fax: 02832/929-114, E-Mail: heike.spill@azn.de, Einzelheft 2,50 €, ab 10 Stück 1,00 €, ab 100 Stück 0,50 €, Plakat 1,00 €

Der Generalvikar: Alfons Hardt

Herausgegeben und verlegt vom Erzbischöflichen Generalvikariat in Paderborn, Bezugspreis 13,- €
Verantwortlich für den Inhalt: Der Generalvikar, Alfons Hardt, Herstellung Bonifatius GmbH, Paderborn

Die Auslieferung des Kirchlichen Amtsblattes erfolgt nur durch die für den Bezieher zuständige Postfiliale, Beanstandungen in der Auslieferung sind dieser Postfiliale zu melden: Neu- und Abbestellungen und Änderungsangaben in der Anschrift müssen beim Erzbischöflichen Generalvikariat erfolgen.
Einzelstücke können, soweit vorhanden, nur beim Erzbischöflichen Generalvikariat, Domplatz 3, 33098 Paderborn, Telefon: +49 (0)5251 125-0, E-Mail: generalvikariat@erzbistum-paderborn.de bezogen werden.